

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der
330. Sitzung des Senats am
11. Dezember 2013 verabschiedet

Nur diese Satzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprk
Prorektor für
Studium und Lehre

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (IFG)

vom 02. Dezember 2013

Aufgrund der § 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. Ba-Wü 2012, 11, S. 457 ff.), sowie § 15 der Grundordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – vom 8. August 2005, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Grundordnung vom 21.07.2010, hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – am 11. Dezember 2013 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (IFG) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung mit hochschulweiten Aufgaben. Es stellt als zentrales Institut der Hochschule das Knowhow zur Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Kompetenzen bereit, im Besonderen der Studienbereiche Mathematik und Physik.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (3) Dem Rektorat obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere dem Abschluss von Verträgen, die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter und die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten des Instituts, unbeschadet der Zuständigkeiten der Verwaltung.
- (4) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats ist der/die Institutsleiter/in Fachvorgesetzte/r der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter/innen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit den Fakultäten durch haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte in Mathematik und Physik, die Koordinierung der Lehrinhalte und das Zur-Verfügung-Stellen von Lehrmaterialien und Demonstrationsexperimenten.
- (2) Unterhalt und Weiterentwicklung sowie Durchführung der vorgesehenen Labore/Laborarbeiten und Praktika entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Studiengänge.
- (3) Förderung anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung durch z. B. die Bereitstellung von Laborarbeitsplätzen für die Realisierung von Studien- und Abschlussarbeiten, die von den Mitgliedern des Instituts betreut werden.
- (4) Förderung der Evaluation gemäß der Satzung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre vom 3. November 2009 in der jeweils gültigen Fassung und Förderung der Weiterentwicklung der Lehrangebote, Lehrinhalte, Lehr- und Lernformen und Prüfungsformen.

- (5) Unterstützung der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten bei der Entwicklung und Formulierung von Kompetenzzielen und fachlichen Schwerpunkten.
- (6) Planung und Organisation von außercurricularen Veranstaltungen und Lehrangeboten.
- (7) Mitwirkung bei Berufungskommissionen von Professoren/innen im Sinne des § 48 Abs. 4 LHG.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 5) entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder über die Aufnahme neuer Mitglieder. Antragsteller ist der / die Aufnahmesuchende. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung durch das IFG hat das Rektorat das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu revidieren. Es muss seine Entscheidung textlich begründen.
- (2) Dem IFG können als Mitglied Vollmitglieder bzw. kooptierte Mitglieder angehören.
- (3) Vollmitglied des IFG können die Inhaber/innen einer Professur für Mathematik oder Physik an der Hochschule Heilbronn werden. Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter/innen sind während der Dauer der Stellenausübung Vollmitglieder des IFG. Vollmitglied ist auch ein/e studentische/r Vertreter/in, der/die durch das Legislativorgan der Studierendenschaft nach § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG für die Dauer eines Jahres bestellt wird.
- (4) Kooptierte Mitglieder des IFG können Professoren und Mitarbeiter werden, die von der Hochschule mit der Ausbildung anderer Studienbereiche aus der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächergruppe gemäß der Einteilung des Statistischen Bundesamts beauftragt sind.

§ 4 Organe

Organe des IFG sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Institutsleitung

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Institutsleiter/in mindestens einmal pro Semester textlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder dies textlich gegenüber dem Institutsleiter/in beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder und kooptierten Mitglieder vertreten. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Vollmitglieder des IFG. Kooptierte Mitglieder besitzen Vorschlags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder über weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele des IFG.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder über die grundsätzliche Verwendung der zugewiesenen Mittel. Entscheidungen über Investitionen, für die nach den Beschaffungsvorschriften des Landes eine öffentliche Ausschreibung erforderlich sind,¹ bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder den/die Institutsleiter/in und seine/ihre Stellvertretung und gibt das Wahlergebnis dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Bestätigung weiter. Wird das Wahlergebnis nicht bestätigt, so ist die Wahl erneut durchzuführen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder Änderungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IFG beantragen. Der Antrag ist bei dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats textlich einzureichen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 19 Nr. 10 LHG durch den Senat.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der/die Institutsleiter/in die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen.
- (8) Auf Antrag eines Vollmitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung besteht aus der/dem Institutsleiter/in und seine/ihre Stellvertretung.
- (2) Institutsleiter/in und Stellvertretung können nur Vollmitglieder des IFG und hauptamtliche Professoren/innen der Hochschule Heilbronn sein.
- (3) Die Amtszeit der Institutsleitung entspricht der Amtszeit der Wahlmandatsträger des Senats, die nicht der Mitgliedergruppe der Studierenden angehören (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung der Hochschule Heilbronn). Wechselt der/die Institutsleiter/in und/oder seiner/ihrer Stellvertretung innerhalb einer Amtszeit, so bestimmt sich das Ende der Amtszeit so, als ob sie oder er sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (4) Der/die Institutsleiter/in ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume, soweit dem LHG nichts anderes zu entnehmen ist.
- (5) Die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis für das IFG liegt bei dem/der Institutsleiter/in, der die Mittel gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verwendet.

¹ 10 TEUR ohne Mehrwertsteuer bei VoL, Stand 25.09.2013

- (6) Der/die Institutsleiter/in ist Vorgesetzter der dem IFG zugeordneten Mitarbeiter/innen und wirkt bei der Auswahl und Einstellung neuer Institutsmitarbeiter/innen mit.
- (7) Der/die Institutsleiter/in beruft die Mitgliederversammlung ein und übernimmt dort den Vorsitz.
- (8) Der/die Institutsleiter/in vertritt das Institut gegenüber den Organen der Hochschule und nimmt bei Haushaltsberatungen die Interessen des Instituts wahr.
- (9) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats und der Verwaltung der Hochschule übt der/die Institutsleiter/in das Hausrecht in den Räumen des Instituts aus.

§ 7

Ausstattung und Haushalt

- (1) Das IFG verwaltet seinen eigenen Haushalt, der ihm auf eigenem Titel zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele gemäß § 2 in angemessenem Umfang zugewiesen und der von ihm eigenverantwortlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und zweckmäßiger Aspekte verwendet wird. Qualitätssicherungsmittel sind entsprechend rechtlicher Vorgaben zu behandeln.
- (2) Das IFG verwaltet eigenverantwortlich die ihm zugeordneten Räume und Gerätschaften.

§ 8

Nutzung der Einrichtungen des IFG

- (1) Labore und Geräte des IFG stehen für alle Vollmitglieder des IFG für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung zur Verfügung, soweit dies mit den in § 2 genannten Aufgaben vereinbar ist. Das forschende Mitglied ist für die vollständige Abwicklung einschließlich aller anfallenden Koordinierungs-, Finanzierungs- und Verwaltungsaufgaben uneingeschränkt persönlich verantwortlich.
- (2) Für die Nutzung der Räume und Gerätschaften sowie für Dienstleistungen des IFG im Rahmen der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung sind die Kosten für Personal, Einrichtung und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Hochschule festzusetzen und in Rechnung zu stellen.
- (3) Kooptierte Mitglieder, andere Mitglieder der Hochschule Heilbronn sowie externe Institutionen oder Personen können als Benutzer zugelassen werden, sofern die Belange der nutzenden Vollmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung der Labore und Geräte im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit. Die Entscheidung zur Zulassung trifft die Institutsleitung.
- (4) Die Nutzung der Labore und Geräte des IFG ist dem/der Leiter/in des Institutes anzuzeigen. Insbesondere sind Nutzungszweck, Nutzungsumfang und nutzungsberechtigte Personen anzugeben. Kooptierte Mitglieder, andere Mitglieder der Hochschule Heilbronn sowie externe Institutionen oder Personen müssen die Nutzung textlich bei der Institutsleitung beantragen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Geräte und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln, geltende Vorschriften einzuhalten, Beschädigungen und Fehler an Einrichtungen unverzüglich den Verantwortlichen des Instituts zu melden und Weisungen der für die Gerätschaften zuständigen Mitarbeiter/innen des IFG zu befolgen.

- (6) Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IFG verstoßen haben oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Der Anspruch der Hochschule auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu. Über einen Ausschluss entscheidet die Institutsleitung. Der Benutzer kann eine Revision der Entscheidung durch das Rektorat verlangen.
- (7) Der Benutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung des Instituts verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten verursacht werden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Hochschule von Schadenersatzansprüchen Dritter gleich welcher Art freizuhalten. Die Institutsleitung behält sich vor, den Abschluss entsprechender Versicherungen zu verlangen. Die Haftung der Hochschule für Mitarbeiter des Instituts wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Institut übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Ergebnissen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungs- und Benutzerordnung des Instituts für mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (IFG) der Fachhochschule Heilbronn, Hochschule für Technik und Wirtschaft, vom 22. April 1997 außer Kraft.

Heilbronn, 11. Dezember 2013

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
- Rektor -

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 16. Dezember 2013
Herr Roland Schweizer
Leiter Akademische Abteilung